



A-Post
Stadtrat Wil
Marktgasse 58
9500 Wil 2

31. August 2011

Gemeinde Wil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Neualtwil II**

Am 21. Mai 1976 wurde auf der Grundlage eines Wettbewerbsprojektes für ein rund 8 Hektaren grosses Areal in der Wohnzone W3 der Gestaltungsplan Neualtwil erlassen. Dieser legte den bau- und planungsrechtlichen Rahmen fest für eine verdichtete und nach einheitlichen Vorgaben zu realisierende Wohnüberbauung auf der Weiherwiese. Der Westteil der Überbauung ist gemäss diesem Konzept realisiert worden, ebenso ein Teil im Osten des Planungsgebietes. Weil die Ansprüche ans Wohnen in der Zwischenzeit geändert haben, konnte rund die Hälfte der ursprünglich geplanten Überbauung nicht mehr realisiert werden. Mit dem Ziel, eine zeitgemässe Wohnüberbauung mit Miet- und Eigentumswohnungen zu erstellen, soll deshalb der rechtskräftige Gestaltungsplan in den noch nicht überbauten Teilen aufgehoben und durch einen neuen Erlass ersetzt werden. Grundlage des vorliegenden Gestaltungsplans bildet das Siegerprojekt aus einem Studienauftrag.

Gegen den Erlass des Gestaltungsplans Neualtwil II haben die [REDACTED] sowie – in einer Sammeleingabe – verschiedene Anwohner des westlichen Teils der Siedlung Neualtwil Rekurs erhoben. Die Rekurse sind vom Vorsteher des Baudepartements mit Datum vom 18. August 2011 abgewiesen worden. Die abschliessende Prüfung ergibt damit, dass der Gestaltungsplan Neualtwil II, welcher vom AREG auch vorgeprüft wurde, recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

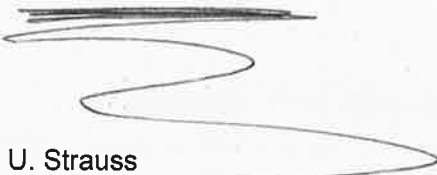
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA
HBA
AREG-OP